

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 18. April 2019

Nr. 8/2019

Nr. 68 Gemeinde Röslau; Haushaltssatzung 2019 Seite 57
Nr. 69 Stadt Weißenstadt; Vollzug des WHG und des BayWG;
Antrag auf gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung
von Wasser aus dem Röhrgraben Seite 58

Nr. 68

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Röslau für das Haushaltsjahr 2019

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Röslau folgende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Röslau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.166.700 €

Röslau, 29.03.2019,

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.072.000 €

ab.

Gemeinde Röslau;
gez. Gebhardt, Erster Bürgermeister

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind in der Hebesatzung vom 19.05.2015 wie folgt festgesetzt worden:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Stadt Weißenstadt

43-6411/00

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Antrag der Stadt Weißenstadt auf gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Wasser aus dem Röhrgaben, Stadt Weißenstadt, auf den Flurstücken 1434 und 1467, Gemarkung Weißenstadt

Bekanntmachung

Die Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, beantragte beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens betreffend die Wasserentnahme aus dem sog. Röhrgaben auf den Flurstücken 1434 und 1467, Gemarkung Weißenstadt, zur Bewässerung der Spielfelder und zur Speisung des Schwimmbades.

Das Antragsschreiben liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 26. April 2019 bis einschließlich 27. Mai 2019 in der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch dieses Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt oder im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmernr. 1.68, Einwendung gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin behandelt werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weißenstadt, 25. April 2019,

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister